

BVGer E-811/2012 vom 19. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-811_2012

FR: TAF E-811/2012 du 19 février 2015

IT: TAF E-811/2012 del 19 febbraio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Rüge der Verletzung des Einsichtsrechts in bestimmte vorinstanzliche Aktenstücke mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2012 nachträglich Einsicht in die Botschaftsanfrage vom 21. März 2012, in die im Beweismittelcouvert A12/1 abgelegten Beweismittel und antragsgemäss auch in die Akte A15/16 gewährt wurde. Zur Botschaftsantwort führte der damals zuständige Instruktionsrichter an, das BFM habe in seiner Vernehmlassung alle wesentlichen Elemente

der Botschaftsantwort wiedergegeben und sei dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör hinreichend gerecht geworden. Zu den weiteren Anträgen auf Edition der Akten A13/2, A16/2 und A17/1 respektive auf Gewährung des rechtlichen Gehörs zu diesen Akten wurde festgehalten, dass es sich bei den Aktenstücken A13/2 und A16/2 um blosse Briefe an den Beschwerdeführer handle, in denen er aufgefordert worden sei, von ihm in Aussicht gestellte Beweismittel einzureichen respektive zu übersetzen, weshalb diese weder der Editionsspflicht unterstünden noch - entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung - als selbständig anfechtbare Verfügungen gälten. Somit habe das BFM entgegen der diesbezüglichen Rüge in diesem Zusammenhang in der angefochtenen Verfügung auch seine Begründungspflicht nicht verletzt. Beim Aktenstück A17/1 handle es sich um den Briefumschlag, in dem der Beschwerdeführer seine Beweismittel abgelegt habe. Mit Zwischenverfügung vom 4. November 2014 wurde dem Beschwerdeführer sodann, entsprechend dem Antrag in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zur Vernehmlassung des BFM vom 21. Juni 2012, auch Einsicht (unter Abdeckung gewisser Stellen aus Geheimhaltungsgründen) in die vorinstanzlichen Verfahrensakten A29/2 und A31/4 (Botschaftsantworten) gewährt und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 21. November 2014 eingeräumt. Somit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene alle Akten, in die ihm das SEM zu Unrecht die Einsicht verweigerte, erhalten hat. Zudem wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu vor der Beschwerdeinstanz zu äussern. Entsprechend gilt die Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich der Akteneinsicht als geheilt. Des Weiteren ist in der Zwischenverfügung vom 25. Juni 2012 zu Recht ausgeführt worden, die Rüge, die Vorinstanz habe dadurch, dass sie in der angefochtenen Verfügung im Sachverhalt die "Zwischenverfügungen" vom 2. November und vom 30. November 2011 nicht erwähnt habe, in schwerwiegender Weise die Begründungspflicht und somit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, erweise sich als unbegründet, weil es sich bei den Aktenstücken A13/2 und A16/2 um blosse Briefe an den Beschwerdeführer handle, in denen er aufgefordert worden sei, von ihm in Aussicht gestellte Beweismittel einzureichen respektive zu übersetzen, weshalb diese weder der Editionsspflicht unterstünden noch - entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung - als selbständig anfechtbare Verfügungen gälten.

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG), wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der

Entscheidbegründung niederzuschlagen hat (vgl. Art. 35 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit der Pflicht zu Offenlegung der Entscheidungsgründe kann zudem in der Regel verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt (vgl. dazu Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar a.a.O., Rz. 6 ff. zu Art. 35; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi; *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, N. 629 ff.; BGE 2007/30 E. 5.6; BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1).

E. 4.2.1

Der angefochtene Entscheid des SEM wird den genannten Kriterien nicht in der erforderlichen Weise gerecht. Zwar ist, wie erwähnt, festzustellen, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene Einsicht in alle Akten erhalten hat, die ihm die Vorinstanz zu Unrecht vorenthalten hat. Zudem wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu vor der Beschwerdeinstanz zu äussern. Entsprechend gilt die Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich der Akteneinsicht als geheilt. Die Rügen auf Beschwerdeebene, das SEM habe in verschiedenster Weise die Begründungspflicht respektive das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt und den Sachverhalt nicht vollständig respektive nicht richtig festgestellt, sind im Bewusstsein der Tatsache, dass sich die Vorinstanz grundsätzlich nicht mit sämtlichen Details der Vorbringen von asylsuchenden Personen argumentativ auseinandersetzen muss, zu würdigen (vgl. vorstehend E. 4.1). Vor diesem Hintergrund dürften wohl nicht alle Rügen zutreffen, wobei aus nachfolgenden Gründen auf eine Gesamtwürdigung verzichtet werden kann.

E. 4.2.2

Insbesondere ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene festzustellen, dass die BzP vom 19. Oktober 2010 im C._____ offenbar in Hindi durchgeführt wurde (jedenfalls wurden dem Beschwerdeführer seine Aussagen und auch die Einwilligungserklärungen in diese Sprache rückübersetzt [vgl. Akten SEM A1/8 S. 6 ff.], obwohl er die Frage, ob er andere Sprachen neben seiner Muttersprache (nepalesisch) beherrsche, die für eine Anhörung genügen würden, verneinte und hinsichtlich seiner übrigen Sprachkenntnisse zu Protokoll gab, er spreche gut Englisch, Hindi nur wenig (A1/8 S. 2). Hinzu kommt, dass er bei der Anhörung vom 1. November 2011 auf die Frage, ob er Neuigkeiten in Bezug auf sein Asylgesuch habe, antwortete, er habe bei der BzP seine Asylgründe nicht richtig erklären können, weil er den Dolmetscher nicht richtig verstanden habe (A11/22 S. 2). Des Weiteren hielt die Hilfswerkvertretung anlässlich der Anhörung vom 1. November 2011 schriftlich fest, der Beschwerdeführer habe darauf beharrt, dass der Dolmetscher in (...) die Daten (im Speziellen den Monat) falsch übersetzt habe. Diese Vermutung könne geteilt werden, weil die Tage und das Jahr praktisch überall übereinstimmen würden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Aufforderung der befragenden Person an den Beschwerdeführer bei der Anhörung, er solle Korrekturen zur Erstbefragung anbringen (A11/22 S. 3 Frage 18), als nicht sachgerecht, zumal ihm bei der BzP seine Aussagen in das ihm aufgrund seiner Sprachkenntnisse für eine Befragung nicht ausreichend verständliche Hindi rückübersetzt wurden. Das SEM

wäre gehalten gewesen, die Erstbefragung zu wiederholen oder ihm zumindest seine dort gemachten Aussagen in die nepalesische Sprache zurück zu übersetzen, um ihm entsprechende Korrekturen in seiner Muttersprache zu ermöglichen. Angesichts der mit einem schweren Mangel behafteten Erstbefragung können die in der angefochtenen Verfügung als Beleg für die fehlende Glaubhaftigkeit aufgeführten Widersprüche zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers bei der BzP und denjenigen anlässlich der Anhörung nicht verwertet werden.

E. 4.2.3

Des Weiteren ist dem Beschwerdeführer auch insofern Recht zu geben, als er bei der Anhörung von der befragenden Person wiederholt unterbrochen wurde, als er seine Asylgründe detailliert schildern wollte (vgl. beispielsweise A11/22 S. 4 f. Fragen 28, 29 und 37). Zudem hat sie mit ihren Fragestellungen dadurch Verwirrung geschaffen, dass sie dem Beschwerdeführer einerseits mitteilte, die Ereignisse aus dem Jahr (...) seien nicht wichtig, von Interesse sei lediglich, was den Ausschlag für die Ausreise gegeben habe (Frage 28) respektive es interessiere nur, was mit der Ausreise zu tun habe, er müsse nicht die ganze Geschichte erzählen (Frage 29), und ihn andererseits gleichzeitig aufforderte, seine Probleme mit der D. _____ im Jahr (...) zu erzählen (Frage 30). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Vorhalt in der angefochtenen Verfügung, es falle auf, dass der Beschwerdeführer einerseits bei der BzP und zuerst auch auf Seite 7 des Anhörungsprotokolls erst für das Jahr (...) erneut Probleme mit der D. _____ geltend gemacht, und andererseits im späteren Verlauf der Anhörung auf entsprechende Frage ausgeführt habe, es habe zwischen (...) und (...) etliche Zwischenfälle gegeben, als nicht haltbar.

E. 4.2.4

Zudem fällt auf, dass die Vorinstanz die Aussagen des Beschwerdeführers bei der Anhörung, er sei in den Jahren (...) und (...) insgesamt (...) Mal von Leuten der D. _____ gewarnt worden, beim (...) Mal hätten sie ihm gesagt, er solle seine Partei verlassen, sie würden ihn im Auge behalten, und sie seien nicht verantwortlich dafür, wenn seiner Familie etwas passieren sollte (vgl. A11/22 S. 8 f.), im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt hat. Unerwähnt geblieben ist des Weiteren die Aussage des Beschwerdeführers, nach der (...) Warnung seien im (...) oder (...) Leute der D. _____ bei seiner Ehefrau im Elternhaus in (...) vorstellig geworden und hätten sich nach seinem Verbleib erkundigt; dabei sei sie eingeschüchtert und unter Druck gesetzt worden. Die Qualifizierung der Schilderungen dieser Vorfälle als oberflächlich und stereotyp ohne Wiedergabe des geltend gemachten Sachverhaltes kann jedenfalls nicht als adäquate Auseinandersetzung mit zentralen Fluchtvorbringen angesehen werden. Vielmehr wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, auf die erwähnten Protokollstellen Bezug zu nehmen und die Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Vorbringen explizit zu beurteilen.

E. 4.2.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung unter Missachtung wesentlicher Gehörsansprüche des Beschwerdeführers zustande gekommen und der Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt worden ist.

E. 5

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die Heilung

einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene kommt vorliegend - unbesehen der Kognitionsbeschränkung der Beschwerdeinstanz - insbesondere auch deshalb nicht in Betracht, weil das SEM im Rahmen der Schriftenwechsel in keiner Weise auf die zur Rückweisung führenden Rügen auf Beschwerdeebene eingegangen ist. Zudem fällt die Erstellung des richtigen und vollständigen Sachverhaltes nicht in den Aufgabenbereich der Rechtsmittelbehörde und dem Beschwerdeführer ginge eine Instanz verloren.

E. 6

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die Verfügung vom 11. Januar 2012 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidungsfindung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist gehalten, den Sachverhalt unter Wahrung der Gehörsansprüche des Beschwerdeführers richtig und vollständig festzustellen und einen neuen Entscheid mit rechtsgenügender Begründung zu fällen. Es wird Sache der Vorinstanz sein, sich mit den im Hinblick auf einen reformatorischen Entscheid gemachten Ausführungen auf Beschwerdeebene und den zur Stützung dieser Vorbringen eingereichten Dokumenten zu befassen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Kostennote vom 12. Februar 2015 wird ein Arbeitsaufwand von (...) Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. (...) ausgewiesen, der unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint. Demnach ist die vom SEM zu entrichtende Parteientschädigung unter Berücksichtigung aller massgeblicher Faktoren auf einen Betrag von insgesamt Fr. (...) (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 8 und 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.